



Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst Ende 2019 wurden alle Anforderungen bekannt, die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) beinhalten muss und von Kassenanbietern angeboten werden kann. Daher wurde die Nichtbeanstandungsregelung (BMF-Schreiben vom 06. November 2019) bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 von vielen Unternehmen **fälschlicherweise als eine Verschiebung der „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE) bis zum 30.09.2020** interpretiert. Sie gehen davon aus, dass nicht beanstandet wird, wenn die Kasse zum Jahreswechsel nicht den neuen Anforderungen genügt. In der Nichtbeanstandungsregelung heißt es aber: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind **umgehend durchzuführen** und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.“

Bitte beachten Sie daher zwingend die nachfolgenden Ausführungen!

„Beratung in die Zukunft“

Kassengesetz 2020

Kassenhändler oder Kassenhersteller kontaktieren

Sie müssen Ihren Kassenhändler oder Kassenhersteller kontaktieren und folgende Auskünfte anfordern:

- Ist meine Kasse zum 01.01.2020 nachrüstungs-pflichtig?
- Wenn ja: Ist meine Kasse nachrüstbar?
- Wenn ja: Wann kann die Kasse mit der Schnittstelle zur DSFinV – K ausgestattet werden und wann kann die Kasse mit einer TSE ausgestattet werden?
- Welche technischen Möglichkeiten der Anbindung an eine TSE gibt es, wann werden diese realisiert und mit welchen Kosten ist dies verbunden?

Investitionsschutzklausel

Für „Elektronische Registrierkassen“, also Kassensysteme, die **NICHT** auf einem PC-Standardbetriebssystem wie Windows, Linux oder iOS basieren gibt es eine sog. Investitionsschutzklausel, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:

Erste Voraussetzung Kassensystem wurde zwischen dem 25.11.2010 und dem 01.01.2020 angeschafft

Zweite Voraussetzung Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften müssen erfüllt sein

Dritte Voraussetzung Der Kassenhersteller muss eine Bescheinigung ausstellen, dass er dieses System nicht mit einer TSE nachrüsten kann.

Hinweis: Nur dann greift diese Investitionsschutzregelung und Unternehmer dürfen das Kassensystem über den 01.01.2020 hinaus ohne TSE bis längstens zum 31.12.2022 einsetzen.

PC-Kassensysteme gelten grundsätzlich als aufrüstbar!

Diese Investitionsschutzklausel greift jedoch nicht für Unternehmer mit **PC-Kassensystemen**. Da ihre Systeme grundsätzlich mit Standard-Hard- und Software, also Windows, Linux, iOS etc. sowie vielfältigen Schnittstellen- und Speichersystemen arbeiten, gelten diese Systeme grundsätzlich als **aufrüstbar** im Sinne des Gesetzes. Damit gilt, dass die Systeme unverzüglich aufzurüsten und anzupassen sind, wobei auch hier die Behörden nicht beanstanden, wenn bis zum 30.09.2020 eine volle Einsatzbereitschaft im Sinne des § 146a AO nicht vorhanden ist.

Alte und neue Kassen

Haben Unternehmer das Kassensystem **vor dem 26.11.2010** angeschafft, stellt sich die Frage, ob es sich überhaupt aufrüsten lässt. Gibt der Hersteller des Systems hier grünes Licht, ist das System zum 01.01.2020 aufzurüsten, wobei es auch hier nicht beanstandet wird, wenn das System bis zum 30.09.2020 nicht mit der TSE vollumfänglich arbeitet. **Ist dieses alte Kassensystem aber gar nicht mehr aufrüstbar, darf es nach dem 01.01.2020 NICHT mehr eingesetzt werden.**

Die Betroffenen müssen dann eine neue Kasse mit TSE-Vorbereitung erwerben.

Für ganz neue Systeme gilt

Erfolgt die Anschaffung nach dem 01.01.2020, dann nur noch mit TSE – genauer gesagt. Für Systeme die nicht den Anforderungen entsprechen und dennoch In-Verkehr gebracht werden, steht ein **Bußgeld in Höhe von 25.000 Euro** pro Verstoß im Raum.